

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)71**

13. Mai 2022

Stellungnahme zum Windenergie-auf-See-Gesetz
Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)

Stellungnahme

vom

Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See
Gesetzes und anderer Vorschriften“ (Drucksache 20/1634)**

13. Mai 2022

(es handelt sich hierbei um die aktualisierte Kurzfassung der Stellungnahme des BWO zum Referentenentwurf des Windenergie-auf-See-Gesetz.)

TOP 5 Empfehlungen zum WindSeeG-Entwurf

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Windenergie-auf-See Gesetzes sollen die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele rechtlich umgesetzt und die notwendige Dynamisierung des Ausbaus der Offshore Windenergie ohne Zeitverzug auf den Weg gebracht werden. Dieser Wille ist in vielen Punkten klar erkennbar. So ist aus unserer Sicht die Fixierung der im Koalitionsvertrag vereinbarten **Ausbauziele positiv** hervorzuheben. **Auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung bei Planungs- und Genehmigungsprozessen und die Einstufung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Offshore-Anbindungsleitungen als „im überragenden öffentlichen Interesse“ gehören dazu.**

Wir begrüßen ebenso die Einführung zweier Ausschreibungssegmente für zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen.

Um sein volles Potenzial für die Erreichung der Ausbauziele für die Windenergie-auf-See zu entfalten, muss der Gesetzentwurf der Bundesregierung im parlamentarischen Verfahren eine Reihe von Verbesserungen erfahren:

Nicht zentral voruntersuchte Flächen (Anwendungsbereich PPA):

- Bei den **nicht zentral voruntersuchten Flächen** sollte die Gebotskomponente auf 50 Mio. €/ GW Leistung gedeckelt werden. Eine solche Deckelung wurde auch in den Niederlanden und anderen Nachbarländern gesetzlich verankert. Denn die Gebotskomponente erhöht die Kapitalkosten für die Finanzierung und erhöht den Erzeugungspreis des produzierten Stroms. Zugleich soll die Gewichtung der Gebotskomponente auf 25 Punkte reduziert werden.
- Die Systemintegration des produzierten Grünstroms sollte über ein zusätzliches Vergabekriterium angereizt werden: Hierbei macht der Bieter Zusagen zum Bau von zusätzlichen netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen, verglichen mit den bereits im NEP gemeldeten Anlagen. Die Anlagen dienen der flexiblen Umwandlung von Strom in andere Energieträger, der Speicherung, oder der Flexibilisierung der Stromabnahme. Hierdurch entstehen Assets, die bewirtschaftet werden können und dazu dienen, den Anteil des genutzten Stroms aus EE zu erhöhen, die Netzengpasskosten zu reduzieren und die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger zu verringern. Die Systemintegrationskomponente sollte mit 25 Punkten gewichtet werden.

Die vorgeschlagene Gebotskomponente erhöht die Kapitalkosten für die Finanzierung von Offshore-Windparks und somit die Stromerzeugungskosten für Erneuerbare Energien. Denn zum einen muss die Gebotskomponente zusätzlich zu den Investitionskosten für den Offshore-Windpark über den Strompreis zurückverdient werden. Darüber hinaus erhöht die Gebotskomponente die Kapitalkosten für die Finanzierung von Offshore-Windparks.

Die ungedeckelte Gebotskomponente lässt infolge den Industriestrompreis nach einem Gutachten der Unternehmensberatung NERA ECONOMIC CONSULTING um **bis zu 20 €/ MWh steigen**. Die vorgesehene Entlastung bei der Offshore-Haftungsumlage kommt bei der Wirtschaft nicht an. Dies führt zu einer Erhöhung der ohnehin schon hohen Energiekosten und zu einer weiteren Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie.

Hinzu kommt: Die bereits in der vergangenen Legislatur diskutierte Gebotskomponente entzieht dem System Geld, das dringend für die Erhöhung der Versorgungssicherheit, Diversifizierung von Versorgungsrisiken und für die Systemintegration gebraucht wird. Die im BWO organisierten Unternehmen wollen die Energiewende schnell und kosteneffizient vorantreiben und unterbreiten daher mit dieser Stellungnahme einen Alternativvorschlag zu den vorgesehenen Zuschlagskriterien.

Angesichts des erwartenden Zubaus bis 2030 ist vor diesem Hintergrund mit Einnahmen von etwa 1 Mrd. Euro zu rechnen. Die vom BMWK vorgeschlagene Verwendung der Einnahmen für Artenschutz und Fischerei wird grundsätzlich begrüßt. Von Seiten des BWO wird darüber hinaus angeregt, dass ein Teil der Einnahmen auch für eine Qualifizierungsoffensive eingesetzt wird, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Zentral voruntersuchte Flächen (Anwendungsbereich CfD):

Auch wenn der Fokus unserer Zusammenfassung auf dem Segment der zentral nicht voruntersuchten Flächen liegt, soll das nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch im Hinblick auf das Segment der zentral voruntersuchten Flächen Handlungsbedarf besteht. Die Einführung von Differenzverträgen (CfD) wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings schnürt der Gesetzentwurf mit den zu niedrig angesetzten Höchstpreisen und den nicht indexierten anzulegenden Werten ein sehr enges Korsett und setzt Investoren in diesem Segment einigen unproduktiven Risiken aus, die nicht zu bewirtschaften sind.

Die Corona-Pandemie und der Überfall Russlands auf die Ukraine haben tiefe Spuren in den Lieferketten hinterlassen. Rohstoffpreise auf der ganzen Welt steigen rasant. Letztere haben einen signifikanten Einfluss auf die Kosten für zentrale Bauteile für Offshore-Windparks. Dies ist relevant, weil zwischen Zuschlagserteilung und Investitionsentscheidung ein langer Zeitraum liegt. Kommt es in dieser Zeit zu einer maßgeblichen Verteuerung der benötigten Komponenten, so können die Akteure im CfD dies nicht durch höhere Markterlöse ausgleichen. Es entsteht das Risiko eines „stranded Investments“ und die Realisierungswahrscheinlichkeit kann abnehmen.

Daher sind Indexierungen bei Differenzverträgen im Ausland (z. B. Frankreich, Großbritannien) gängige Praxis. Eine Indexierung des anzulegenden Werts (zum Beispiel bei einer kumulierten Inflation über dem EZB-Ziel von zwei Prozent / Jahr) kann dieses Risiko reduzieren. Aus diesem Grund sollten Schwankungen an den Rohstoffmärkten für Stahl und Kupfer zwischen Zuschlag und Netzanbindungstermin indexiert ausgeglichen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen, würde eine solche Indexierung die Realisierungswahrscheinlichkeit signifikant erhöhen.

Verhinderung von Monopolen

Der aktuelle Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Begrenzung der bezuschlagbaren Kapazität für einzelne Bieter. Dies sollte aus Sicht des BWO nachgeholt werden, um Akteursvielfalt zu erhalten und marktbeherrschende Positionen zu vermeiden. Eine solche Begrenzung kann auch die Entstehung von Klumpenrisiken und das damit verbundene Risiko der Zielverfehlung reduzieren. In den USA und Taiwan sind solche Limitierungen eingeführt worden. In Japan dagegen zeigen die Ergebnisse der ersten Auktion im Dezember 2021, dass ohne eine Limitierung schnell eine monopolistische Marktsituation herbeigeführt werden kann.

Pönalen mit Augenmaß:

Die Einhaltung von Realisierungsfristen liegt nicht immer in der Hand des Projektierers. Globale Lieferketten - wie bei der Offshore-Windenergie - reagieren empfindlich auf Krisen. Die aktuelle Rechtsfolge einer Fristverletzung ist: Die BNetzA muss den Zuschlag entziehen (§ 60 Abs. 3 WindSeeG). Zusätzlich muss der Projektierer Pönalen in Höhe der hinterlegten Sicherheit zahlen. Vollkommen unklar ist, was in so einem Fall mit dem nahezu fertig gestellten Windpark passieren soll.

Zwar gibt es theoretisch bei Unverschulden auch eine Ausnahme. Allerdings wird Verschulden stets angenommen. Hinzukommt, dass dem Projektierer auch das Verschulden seiner Lieferanten und Dienstleister zugerechnet wird. Man muss kein Wirtschaftsexperte sein, um zu verstehen dass dieses enorme Risiko künftige Investitionsentscheidungen maßgeblich beeinflussen wird. Letztere können in Zukunft nur unter erheblichen Risikoaufschlägen getroffen werden, die im Rahmen der Marktmechanismen an den Stromverbraucher weitergereicht werden. Der BWO empfiehlt, dass der Mechanismus des unmittelbaren Zuschlagsentzugs bei der Nichteinhaltung der Meilenstein-Fristen abgeschafft und durch eine angemessene Pöanlisierung aufsteigend mit der Länge der Fristverletzung abgelöst wird. Insbesondere der Zuschlagsentzug darf nur umtima ratio sein, wenn klar ersichtlich wird, dass der Offshore-Windpark nicht mehr oder nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum fertiggestellt werden wird.

Repowering:

Zudem regen wir an, die vorgeschlagene Regelung zum **Repowering** zunächst ausführlich in einem Stakeholderverfahren zu diskutieren und zum jetzigen Zeitpunkt in einer **Verordnungsermächtigung** lediglich Grundsätze und Zielrichtung zu verankern. Ziel einer künftigen Neuregelung muss es sein, durch eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung und neue Gründungsstrukturen eine **echte Repowering-Option** für die Betreiber zu schaffen, um so mehr Ertrag auf denselben Flächen zu generieren und die Zeit zwischen dem Rückbau und dem Neubau zu minimieren.

Außerdem schlagen wir eine Reihe von **weiteren Maßnahmen** vor, um den Ausbau der Offshore-Windenergie zu flankieren. Wir empfehlen, diese Themen schnellstmöglich nach der vorliegenden Novelle anzugehen.

Für ausführliche Erläuterungen verweisen wir auf unsere [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17.3.22.

Ansprechpartner:

Manuel Battaglia
Leiter Politik & Regulatorik
Telefon: 030 28 444 - 650
E-Mail: m.battaglia@bwo-offshorewind.de